jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/19 88/03/0059

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

L71014 Mietwagengewerbe Taxigewerbe Fiakergewerbe Platzfuhrwerkgewerbe Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §10 Abs2;
TaxihöchstzahlV Linz 1987 §1;
VwGG §42 Abs5;

Rechtssatz

Im Verfahren über ein Taxikonzessionsansuchen, in dem die V - des LH von OÖ vom 23.6.1987 über die Verhältniszahl im Gebiet der LANDESHAUPTSTADT LINZ anzuwenden ist, kommt der Änderung des Standortes der Konzession innerhalb von Linz keine rechtliche Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030059.X01

Im RIS seit

21.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at